jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/3 14Ob96/86, 9ObA39/98w, 9ObA47/07p, 4Ob193/09z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1986

Norm

ZPO §41 A1
ZPO §41 D1
ZPO §41 D2
ZPO §50

Rechtssatz

Für die Bemessung der Rechtsanwaltskosten ist auf den (höheren) Streitwert eines Eventualbegehrens nur dann Bedacht zu nehmen, wenn es infolge Abweisung des Hauptbegehrens (oder aus sonstigen prozessualen Gründen) zu einer Behandlung jenes Begehrens kommt. Ist nur das Hauptbegehren Gegenstand der Revision (wie auch des Verfahrens der Vorinstanzen) und hatte die Behandlung des Eventualbegehrens zu unterbleiben, gebührt Kostenersatz nur auf der Grundlage des Streitwerts des Hauptbegehrens.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 96/86
  Entscheidungstext OGH 03.06.1986 14 Ob 96/86
- 9 ObA 39/98w
  Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 39/98w
  nur: Für die Bemessung der Rechtsanwaltskosten ist auf den (höheren) Streitwert eines Eventualbegehrens nur dann Bedacht zu nehmen, wenn es infolge Abweisung des Hauptbegehrens (oder aus sonstigen prozessualen Gründen) zu einer Behandlung jenes Begehrens kommt. (T1)
- 9 ObA 47/07p
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 47/07p
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Da sowohl Haupt- als auch Eventualbegehren Gegenstand des Revisionsverfahrens waren, ist für die Kostenbemessung der höchste Streitwert des (2.) Eventualbegehrens heranzuziehen. (T2)
- 4 Ob 193/09z
  Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 193/09z
  Vgl auch; Veröff: SZ 2009/167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0035818

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at